

Tages frühe Morgens 9 Uhr, vor der zu dieser Sachen Rechtlichen Entscheidung verordneten Commission, auf Fürstlichen Kriegs-Collegii Expedir- Stube, entweder in Person oder durch anreichend-Bevollmächtigte ohnausbleiblich zu erscheinen, und hierauf der Publication sothaner Reformatorium nebst weitherer derselben gemäßen Verfügung zugewärtigen. Cassell den 26ten Novembr. 1760.

- 2) Nachdem von hiesiger Fürstl. Regierung, auf Nachsuchen des verstorbenen Geheimbden-Raths, von Lütter, nachgelassenen Beneficial-Erben, um die Gewißheit der Masse, erforschen zu können, dessen sämtliche Creditores ad liquidandum Credita Edictaliter, zu dem auf Donnerstag den 29ten Jan. a. f. anberahmten Termin citiret worden. So wird solches dem Publico zur gleichmäßigen Nachricht, hierdurch zu dem Ende, öffentlich bekannt gemacht, damit alle diejenige, so an gedachtem Geheimbden-Rath von Lütter, Forderung haben, in obbeweldtem Termin, auf hiesiger Regierung ohnfehlbahr erscheinen, was sich in puncto liquidationis, gebühret, verhandeln, und darauf Rechtlichen Bescheids gewärtigen, mit der Verwarnung, daß gegen die nicht erscheinende in præfixo, mit der præclusion, und sonst allenthalben weiter, nach Vorschrift derer Rechte und hiesigen Landes-Ordnungen, verfahren werden soll. Wornach sich zurichten. Signatum Cassell den 2ten Octobr. 1760.

Fürstlich- Hessische Regierung daselbst.

- 3) Nachdem bey hiesiger Fürstl. Regierung, wider der verstorbenen Regierungs-Präsidentin von Stein, Verlassenschaft, auf Nachsuchen verschiedener Creditoren, ex officio der Concurs erkannt, Terminus ad liquidandum Credita auf Dienstag den 6ten Januarii a. f. anberahmt, und die desfalls erforderliche Edictal-Citationes erlassen worden; So wird solches dem Publico zur gleichmäßigen Nachricht, hierdurch zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit alle diejenige, so an gedachter Präsidentin von Stein, deren Nachlaß, Forderungen haben, in vorbestimmten Termin den 6ten Januarii auf hiesiger Regierung ohnfehlbahr erscheinen, was sich in pcto Liquidationis und sonst der Fürstl. Hessischen Proceß-Ordnung nach, gebühret, verhandeln und darauf Rechtlichen Bescheids gewärtigen, mit der Verwarnung, daß gegen die Nichterscheinende, in præfixo mit der præclusion und sonst allenthalben weiter nach Vorschrift derer Rechte und hiesigen Landes-Ordnungen, verfahren werden soll. Wornach sich zu achten. Sign. Cassell den 23ten Septembr. 1760.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

## II. Sachen, so ausserhalb Cassel, zu verpachten seynd.

- 1) Es ist das Adel. Brauerdinghausische Guth zu Liebenau, auf Petri-Tag nächstkünftigen Jahrs, anderweit zu verpachten; Wer nun solches Guth in Pacht zu nehmen gesonnen,